

## Haushaltssatzung des

### Zweckverbandes "Hochwasserschutz Hanauerland" für 2023

Auf Grund § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 15.12.2015 i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 und § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	828.350 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	828.350 €
<b>1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>0 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>0 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.950 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	568.750 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>47.200€</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	820.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	820.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>47.200 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	37.300 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	84.500 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>-47.200€</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Summe aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>0 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 100.000 €

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 €

## § 5 Umlagen

Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf: 510.700 €

davon im Ergebnishaushalt 260.900 €  
davon im Finanzhaushalt 249.800 €

Die Umlagen sind von der Verbandskasse nach Bedarf abzurufen und werden spätestens am 01.12.2023 zur Zahlung fällig.

## § 6 Weitere Bestimmungen

Die fortgeschriebene Mittelfristige Finanzplanung wird beschlossen.

Kehl, den 14.12.22

Der Verbandsvorsitzende



Wolfram Britz

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.